

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf
Az.: 63-40026/2016

Warendorf, 20.06.2023

Hr. Cornelius Wessel, Hesseler 27, 59269 Beckum, hat einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung des bestehenden Betriebes einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen – Biogasanlage - auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstück 115 vorgelegt.

Neben den vorhandenen Betrieb der Biogasanlage ist die Errichtung eines weiteren BHKW, Leistungserhöhung der beiden bestehenden BHKW, Erhöhung der Inputstoffe, Errichtung Mehrzweckhalle, Fackelanlage, Fahrzeugwaage, Waagenhäuschen, Gebäude zur Zwischenlagerung von Rübenmus, zwei Entnahmestellen sowie Premix zum Anmaischen von Biomasse, Änderung der Lage und Größe des Erdbeckens für Rübenmus, Nutzungsänderung der Mistplatte, Lageänderung der Feststoffdosierer, Gärrestspeicher und Separation sowie weitere technische Maßnahmen geplant. Zwei Alt-BHKW werden außer Betrieb genommen. Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt zukünftig 1,7 Mio. Normkubikmeter je Jahr. Die Biogasanlage soll zukünftig flexibel mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung 2.473 kW betrieben werden können.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage. Die baulichen Anlagen werden überwiegend auf Betriebsfläche sowie auf Ackerfläche und zum geringen Teil auf Brache < 5 Jahre errichtet. Die Inputstofflagerung wird optimiert. Durch die Aufstellung des BHKW in einem Container werden die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen minimiert. Für die Alt-BHKW wird ein neues BHKW in Betrieb genommen, welches den aktuellen Stand der Technik entspricht und strengere Emissionsanforderungen erfüllt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermann